

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 03/2020

03.02.2020

IKK Südwest: „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“

- Klageschrift

- Anschreiben WICORA GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Mit Mail-Info 46/2019 vom 17. Dezember 2019, das wir Ihnen nochmals in **Anlage 1** beigelegt haben, hatten wir über das Anschreiben der IKK Südwest zum Thema „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ berichtet.

Zunächst gilt es zu konstatieren, dass im Saarland „lediglich“ die IKK Südwest die „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 geltend gemacht hat. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung für vorgenannten Zeitraum können andere Krankenkassen entsprechende Ansprüche nicht mehr stellen.

Bis dato haben sich zwei Apotheken im Saarland mit der Geschäftsstelle in Verbindung gesetzt, die keine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben haben und nunmehr von der IKK Südwest verklagt worden sind. Sollten Sie ebenfalls eine Klageschrift erhalten haben, dürfen wir Sie bitten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen einer Einzelberatung kann sodann die weitere Vorgehensweise besprochen werden. Aufgrund der Individualität der Klageverfahren können naturgemäß keine allgemeinverbindlichen Vorgaben zur weiteren Vorgehensweise gemacht werden.

Ende letzter Woche haben des Weiteren zahlreiche Apotheken ein Schreiben der WICORA GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarlouis, erhalten. Das Schreiben hat nur für die Apotheken Relevanz, die tatsächlich eine Klageschrift seitens der IKK Südwest erhalten haben. Haben Sie keine Klageschrift erhalten, ist das Schreiben nicht zu beachten. Wenn Sie bis dato noch keine Klageschrift erhalten haben, ist davon auszugehen, dass aufgrund des nunmehrigen Zeitablaufes Sie auch keine mehr erhalten werden! Ob die von einer Klage betroffenen Apotheken das Angebot vorgenannter Rechtsanwaltskanzlei annehmen muss jede Apotheke individuell entscheiden. Wir bitten allerdings zu beachten, dass das Pauschalangebot „lediglich“ die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft, gegebenenfalls Antrag auf Ruhen des Verfahrens, Prüfung der Klage auf formale Mängel, Prüfung der Notwendigkeit umsatzsteuerrechtlicher Maßnahmen für das Jahr 2015 beinhaltet, aber **nicht das Klageverfahren selber!** Insoweit wäre mit weiteren Kosten zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 46/2019

17.12.2019

IKK Südwest: Anschreiben „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ – Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung

hier: Unverbindliche Handlungsempfehlung

Mit Mail-Info 45/2019 vom 12.12.2019 hatten wir über das Anschreiben der IKK Südwest zum Thema „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ berichtet (nota bene: Bundesweit haben zahlreiche Kassen gleichlautende Schreiben verfasst; für das Saarland ist uns nur das Schreiben der IKK Südwest bekannt!). Unabhängig von dem Unmut, den die Aktion der IKK Südwest erzeugt, geht es nun darum, die Belastung der Apotheken so gering wie möglich zu halten. Daher nachstehende, sachliche Erläuterungen:

Umsatzsteuerrechtliche Bewertung - Prüfung durch den Steuerberater:

Steuerfragen sind komplexer Natur und müssen betriebsindividuell bearbeitet und beantwortet werden, so dass Sie sich zu der Frage, ob Sie die von der IKK Südwest gewünschte Verzichtserklärung unterschreiben, mit Ihrem Steuerberater abstimmen müssen. Der Saarländische Apothekerverein e.V. ist satzungsmäßig nicht befugt, Sie steuerrechtlich zu beraten. Alle nachfolgenden Ausführungen ergehen daher **unverbindlich** und dienen allein als Hilfestellung für Ihren Steuerberater.

Zum Hintergrund:

Zur Begründung wird von der IKK Südwest vorgetragen, dass von den Apotheken, über die Rechenzentren, zu hohe Umsatzsteuerbeträge gegenüber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet wurden. Namentlich geht es um die Frage, ob es sich bei den von den pharmazeutischen Unternehmen an die Apotheken geleisteten Entschädigungen für die Gewährung von Herstellerrabatten nach § 130a SGB V um ein die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhendes Entgelt von dritter Seite handelt. Die Krankenkassen stützen Ihre Aufforderung zur Verjährungsverzichtserklärung auf zum Teil höchstrichterliche Urteile und insbesondere auf ein - nicht rechtskräftiges - Urteil des Finanzgerichtes Münster aus dem Monat März 2018 zu einem komplizierten umsatzsteuerrechtlichen Problem, das angeblich indirekte Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse und Apotheke haben soll. In dem Verfahren geht es um umsatzsteuerrechtliche Fragen der Abrechnung zwischen einer deutschen Krankenkasse und niederländischen Versendern.

Abrechnungsfragen sind sozialrechtlich geregelt:

Das Abrechnungsprozedere ist in der Technischen Anlage 3 zu § 300 SGB V geregelt und mit den Krankenkassen umfassend abgestimmt. Wenn einzelne Krankenkassen einer gegenteiligen Auffassung sind, gehörte es zur Vertragslogik, sich an den GKV-SV zu wenden und nicht abzuwarten bis kurz vor Jahresende, um nun diesen Zeitdruck zu erzeugen.

Schlussfolgerungen:

In den aktuellen Schreiben bei der IKK Südwest geht es nun primär darum, mögliche Forderungen anzumelden und nicht verjähren zu lassen. Eine Hemmung der Verjährung, ohne Mitwirkung der Apotheken, können die Krankenkassen nur durch eine Klage bis 31.12.2019 erreichen. Die Steuerberatungsgesellschaft Treuhand Hannover hat an die ABDA und den DAV eine fachliche Information zu dem Sachverhalt adressiert. Die Einschätzung der Treuhand ist nochmals in **Anlage 1** beigefügt (ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit).

Hinweise für eine gegebenenfalls erfolgende Verzichtserklärung:

Da bei jeder Apotheke andere steuerrechtliche Gegebenheiten vorliegen, ist eine Rücksprache mit Ihrem Steuerberater und eine Bewertung Ihrer individuellen Situation unabdingbar. Nur Ihr Steuerberater kann Ihnen mitteilen, inwieweit Ihre Umsatzsteuererklärungen noch abänderbar sind und ob es - ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes - für Sie unschädlich ist, sicherheitshalber eine Verzichtserklärung abzugeben.

In **Anlage 2** finden Sie eine Musterverzichtserklärung, die Sie an die IKK Südwest übermitteln können. Um eine fristgerechte Übermittlung zu gewährleisten, sollte die Verjährungsverzichtserklärung im Vorfeld an die IKK bis spätestens

Mittwoch, 18.12.2019, 18.00 Uhr

gefaxt werden. Die Verjährungsverzichtserklärung ist mit der IKK Südwest abgestimmt.
Die Faxnummer lautet:

0681 – 936 96 2209.

Nur bei Übermittlung per Fax kann ein fristgerechter Zugang gewährleistet werden.

Die folgenden Punkte sollten Sie unbedingt beachten, wenn Sie auf die Einrede der Verjährung verzichten:

1. Unter keinen Umständen sollten Sie den Verzicht der Verjährung für zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bereits verjährte Forderungen erklären (bspw. Rückforderungen der Kassen aus dem Jahr 2014 – wird von der IKK Südwest auch nicht gefordert).
2. Der erklärte Verjährungsverzicht sollte sich ausschließlich auf solche Forderungen der Krankenkassen beziehen, die auf Grund noch abänderbarer Umsatzsteuererklärungen bestehen. Jegliche Forderungen aus bereits bestandskräftigen und nicht mehr abänderbaren Umsatzsteuererklärungen sollten ausdrücklich ausgeschlossen werden (s. Musterverzichtserklärung).
3. Eine Rücksprache mit Ihrem Steuerberater und eine Bewertung Ihrer individuellen Situation sind unabdingbar. Nur Ihr Steuerberater kann Ihnen mitteilen, inwieweit Ihre Umsatzsteuererklärungen noch abänderbar sind.
4. Die Einrede der Verjährung sollte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich der in Rede stehenden Forderung erteilt werden.

Hinweis: Die (Muster-)Verjährungsverzichtserklärung gilt nur für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015. Eve. müsste für das Jahr 2016 erneut eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben werden. Unter dem gegenwärtigen Zeitdruck wollten wir aber den Wirkungszeitraum der Verjährungsverzichtserklärung bewusst gering halten.

Offenhaltung:

Da wir aktuell nicht einschätzen können, ob die IKK Südwest oder eine andere Krankenkasse die Androhung zur Klageeinreichung zwecks Verjährungshemmung tatsächlich beim Sozialgericht umsetzt, empfehlen wir Ihnen, alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide bis zu einer endgültigen Klärung der steuerrechtlichen Frage offen zu halten.

Zum Schluss nochmals folgender Hinweis:

Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist äußerst komplex und die Rechtslage ist gegenwärtig alles andere als klar. Es ist unserer Auffassung nach **zwingend erforderlich**, dass Sie mit Ihrem **Steuerberater**, ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, Ihre **individuelle Situation** erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer